



An den Grossen Rat

26.5202.02

BVD/P265202

Basel, 12. August 2026

Regierungsratsbeschluss vom 11. August 2026

Schriftliche Anfrage Luca Urgese betreffend «Verhältnismässigkeit und Praxis der Bewilligungsverfahren für die Nutzung des öffentlichen Raums in Basel-Stadt»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Luca Urgese dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Nutzung des öffentlichen Raums ist in Basel-Stadt rechtlich geregelt und wird über die zuständigen Stellen des Tiefbauamts beziehungsweise der Allmendverwaltung sowie des Bau- und Gastgewerbeinspektorates abgewickelt.

Für Gastronomie, Detailhandel, Kultur und Quartieranlässe hat die Bewilligungspraxis unmittelbare wirtschaftliche Auswirkungen. Anlässlich des jüngsten GastroPodiums wurde deutlich, dass Teile der Basler Gastronomie die Bewilligungs- und Vollzugspraxis als schwerfällig, wenig berechenbar und zu wenig gewerbenah empfinden. Genannt wurden unter anderem langdauernde Verfahren bei einfachen Gesuchen, zusätzliche Auflagen im laufenden Prozess sowie aufwändige Gesuche für geringfügige Betriebsanpassungen.

Aus Sicht der Gesuchstellenden ist insbesondere relevant, dass einfache oder risikoarme Vorhaben – etwa kleinere Aussenflächen, temporäre Nutzungen, Betriebszeit Anpassungen oder punktuelle Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Raum – in einem schlanken Verfahren behandelt werden und zusätzliche Anforderungen nachvollziehbar begründet sind. Vor diesem Hintergrund soll die vorliegende Anfrage klären, ob die heutige Verwaltungspraxis in Basel Stadt genügend einheitlich, transparent und wirtschaftsverträglich ausgestaltet sind, ob die Anforderungen an geringfügige Anpassungen bzw. Erweiterungen einer bestehenden Bewilligung in einem vernünftigen Verhältnis zur Inanspruchnahme des öffentlichen Raums stehen und ob bei der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie bei der internen Koordination der zuständigen Stellen Handlungsbedarf besteht.

In diesem Sinne bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange dauerte die Bearbeitung von Gesuchen zur Nutzung des öffentlichen Raums in den letzten drei Jahren im Durchschnitt, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Gesuchskategorien?
2. Welche Unterlagen werden je nach Art der Nutzung standardmässig verlangt, und nach welchen Kriterien werden im Einzelfall zusätzliche Anforderungen wie Situationspläne, Fotodokumentationen, Sicherheitsnachweise oder weitere Abklärungen angeordnet?
3. In wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren im Verlauf des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder ergänzende Abklärungen verlangt, und bei welchen Gesuchskategorien geschah dies besonders häufig?

4. Wie wird sichergestellt, dass bei kleineren Bewilligungsanpassungen bzw. -erweiterungen auf bereits vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden kann, damit nicht alle Unterlagen nochmals eingereicht werden müssen?
5. Welche Behandlungsdauer erachtet der Regierungsrat für kleinere Bewilligungsanpassungen bzw. -erweiterungen, die keine baulichen Massnahmen erfordern, als angemessen?
6. Welche internen Vorgaben, Richtlinien oder Standardprozesse bestehen, um sicherzustellen, dass einfache oder risikoarme Gesuche (z.B. kleinere Aussenflächen, temporäre Nutzungen, wiederkehrende Anlässe) in einem schlanken und zeitnahen Verfahren behandelt werden?
7. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden und dass es nicht zu unnötigen Mehrfachschlaufen zwischen verschiedenen Dienststellen kommt?
8. Erachtet der Regierungsrat den Grundsatz des «One-Stop-Shop», also dass Gesuchstellende sich nur an eine behördliche Anlaufstelle wenden müssen und nicht zwischen verschiedenen Behörden herumgereicht werden, als befriedigend umgesetzt?
9. Was wären aus Sicht der zuständigen Behörden die drei zielführendsten Massnahmen zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz und -geschwindigkeit?
Luca Urgese»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitende Bemerkungen

Wer im öffentlichen Raum eine Veranstaltung durchführt, etwas verkauft oder baut braucht dafür eine Bewilligung. Die Allmendverwaltung prüft Gesuche und unterbreitet sie den zuständigen kantonalen Fachstellen. Das Amt für Umwelt und Energie beurteilt beispielsweise Lärmschutz und Abfallkonzept, die Kantonspolizei die Verkehrssicherheit oder die Stadtgärtnerei den Schutz der Stadtbäume. Diese Fachstellen können gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen Auflagen machen, die erfüllt werden müssen. Die Allmendverwaltung entscheidet in einer umfassenden Interessenabwägung über die Stellungnahmen der Fachstellen. Als Leitbehörde sorgt sie für eine widerspruchsfreie Nutzungsbewilligung.

Je nach Art der Nutzung bestehen unterschiedliche Vorgaben. Allenfalls muss ein Gesuch mit einer sogenannten Planaufgabe öffentlich aufgelegt werden. Dann sind auch Einsprachen möglich. Andere Verfahren von geringerer Bedeutung wie etwa Informationsstände, gemeinnützige Verkaufsstände, private Apéros oder kleine Bauinstallationen laufen über ein einfaches Meldeverfahren. All diese Verfahren sind im Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) und die dazugehörige Verordnung (NöRV) und die Ausführungsbestimmungen geregelt. Haben die Gesuchstellenden Fragen zur Eingabe ihres Begehrens, so berät die Allmendverwaltung und verweist bei Bedarf an die zuständige Behörde.

Gemäss NöRV entscheidet die Allmendverwaltung über Begehren und Einsprachen in der Regel innerhalb von drei Monaten. Einfachere Fälle nach Meldeverfahren werden innerhalb von zwei Wochen behandelt. Die Fristen bemessen sich ab Eingang eines vollständigen und prüfbaren Begehrens. Ein Gesuch muss drei Monate vor der geplanten Nutzung eingereicht werden. Regelmässig beurteilt die Allmendverwaltung auch zu spät eingereichte Gesuche. In solchen Fällen wird aber auf dem Gesuchsformular darauf hingewiesen, dass dieses zu spät eingereicht wurde und somit die rechtzeitige Bearbeitung nicht garantiert werden kann. Auch in diesen Fällen müssen die Verfahren und Zuständigkeiten eingehalten werden, was eine sorgfältige Abstimmung, eine umfassende Koordination und eine enge Zusammenarbeit aller Fachstellen voraussetzt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie lange dauerte die Bearbeitung von Gesuchen zur Nutzung des öffentlichen Raums in den letzten drei Jahren im Durchschnitt, aufgeschlüsselt nach wesentlichen Gesuchskategorien?*

Bei den permanenten Nutzungsbewilligungen (Boulevardbewilligungen auf Allmend, Warenauslagen, Reklamereiter, etc.) dauerte die Bearbeitung von Gesuchen zur Nutzung des öffentlichen Raumes in den letzten drei Jahren im Durchschnitt 64 Tage. Bei den temporären Nutzungsbewilligungen (Festivals, Laufveranstaltungen, Kunstinstallationen etc.) waren es durchschnittlich 55 Tage.

2. *Welche Unterlagen werden je nach Art der Nutzung standardmässig verlangt, und nach welchen Kriterien werden im Einzelfall zusätzliche Anforderungen wie Situationspläne, Fotodokumentationen, Sicherheitsnachweise oder weitere Abklärungen angeordnet?*

Die erforderlichen Unterlagen richten sich nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der beantragten Nutzung. Bei jedem Fall wird konkret geschaut, was es für die Beurteilung der Auswirkungen braucht. Neben den Standardunterlagen können somit auch zusätzliche Nachweise erforderlich sein. Auf der Website des Tiefbauamtes ist im Detail für jede einzelne Nutzungsart beschrieben, wie bei einer Bewilligung vorzugehen ist und welche Unterlagen einzureichen sind.

Zusätzliche oder detailliertere *Situationspläne* braucht es, wenn die genaue Lage der Nutzung unklar ist, Verkehrsflächen/Fussgängerströme oder Rettungswege betroffen sind, mehrere Nutzungen räumlich zusammentreffen und/oder Auswirkungen auf Nachbargrundstücke oder öffentliche Einrichtungen geprüft werden müssen. *Fotodokumentationen* werden verlangt, wenn die Einordnung in das Stadtbild beurteilt werden muss, Fragen des Ortsbild-, Denkmal- oder Umgebungsschutzes betroffen sind, und die optischen Auswirkungen einer Nutzung zu beurteilen sind. *Sicherheitsnachweise* oder *-konzepte* braucht es insbesondere bei grösseren Veranstaltungen, erhöhten Besucherzahlen, temporären Bauten oder Tribünen, Nutzungen mit besonderen Risiken für Personen oder Infrastruktur und/oder Beeinträchtigungen von Rettungs- oder Fluchtwegen.

3. *In wie vielen Fällen wurden in den letzten drei Jahren im Verlauf des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder ergänzende Abklärungen verlangt, und bei welchen Gesuchskategorien geschah dies besonders häufig?*

Gibt es Klärungsbedarf, so tritt die Allmendverwaltung mit den Gesuchstellenden in Kontakt. In diesem Rahmen wird geschaut, welche zusätzlichen oder detaillierteren Nachweise es braucht. Die Allmendverwaltung führt keine Statistik über nachträglich eingeforderte Unterlagen. Erfahrungsgemäss braucht es bei grösseren Veranstaltungen sowie bei permanenten und temporären kommerziellen Nutzungen am meisten Rückfragen – insbesondere bei erstmaligen Bewilligungsgesuchen.

4. *Wie wird sichergestellt, dass bei kleineren Bewilligungsanpassungen bzw. -erweiterungen auf bereits vorliegende Unterlagen zurückgegriffen werden kann, damit nicht alle Unterlagen nochmals eingereicht werden müssen?*

Bei kleineren Bewilligungsanpassungen oder -erweiterungen werden die bereits vorliegenden und noch gültigen Unterlagen berücksichtigt. Nachgereicht werden müssen nur diejenigen Unterlagen, die aufgrund der beantragten Änderung zusätzlich erforderlich sind.

5. *Welche Behandlungsdauer erachtet der Regierungsrat für kleinere Bewilligungsanpassungen bzw. -erweiterungen, die keine baulichen Massnahmen erfordern, als angemessen?*

Für kleinere Bewilligungsanpassungen oder -erweiterungen ohne bauliche Massnahmen erachtet der Regierungsrat eine Behandlungsdauer von vier Wochen als angemessen. Eine solche Frist steht im Einklang mit dem NöRG. Davon ausgenommen sind Bewilligungsanpassungen, die zwar keine baulichen Massnahmen zur Folge haben, deren Auswirkungen auf Raum und Umwelt aber wesentlich sind und daher zulässige Einsprachen nicht ausgeschlossen werden können. Die betrifft beispielsweise die Erweiterungen von Boulevardgastronomie auf Allmend.

6. *Welche internen Vorgaben, Richtlinien oder Standardprozesse bestehen, um sicherzustellen, dass einfache oder risikoarme Gesuche (z.B. kleinere Aussenflächen, temporäre Nutzungen, wiederkehrende Anlässe) in einem schlanken und zeitnahen Verfahren behandelt werden?*

Für einfache oder risikoarme Gesuche wie temporäre Nutzungen oder wiederkehrende Anlässe gibt es standardisierte Abläufe. Die betroffenen Fachstellen werden bedarfsgerecht einbezogen und Erkenntnisse aus früheren Verfahren berücksichtigt. Die Leitbehörde koordiniert die Fachstellen und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Anforderungen sowie die öffentlichen Interessen berücksichtigt sind.

7. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Doppelspurigkeiten vermieden werden und dass es nicht zu unnötigen Mehrfachschlaufen zwischen verschiedenen Dienststellen kommt?*

Die Allmendverwaltung als Leitbehörde koordiniert die Fachstellen, vermeidet Doppelspurigkeiten und wirkt auf ein effizientes Verfahren hin. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wird von der Allmendverwaltung durchgehend angewendet. Sollte es dennoch Verfahren geben, bei denen es zu Doppelspurigkeiten und unnötigen Mehrfachschlaufen kommt, ist die Allmendverwaltung um Hinweise dankbar, damit sie ihre Prozesse optimieren kann.

8. *Erachtet der Regierungsrat den Grundsatz des «One-Stop-Shop», also dass Gesuchstellende sich nur an eine behördliche Anlaufstelle wenden müssen und nicht zwischen verschiedenen Behörden herumgereicht werden, als befriedigend umgesetzt?*

Die Allmendverwaltung agiert als Leitbehörde und holt die Stellungnahmen bei den Fachstellen ein. Bei Interessenkonflikten und/oder Widersprüchen sorgt sie für klare Verhältnisse. Während des ganzen Bewilligungsverfahrens ist sie die einzige Anlaufstelle für die Gesuchstellenden. Damit die Allmendverwaltung ihre Funktion als Leitbehörde leben kann, ist es wichtig, dass beteiligte Fachstellen nicht direkt kontaktiert werden. Anders ist es, wenn die Allmendverwaltung vor der eigentlichen Bewilligungseingabe berät. In diesem Fall verweist sie bei Bedarf direkt an die entsprechende Fachstelle, die in ihrem zuständigen Bereich ihre Expertise abgibt.

9. *Was wären aus Sicht der zuständigen Behörden die drei zielführendsten Massnahmen zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz und -geschwindigkeit?*

Die Allmendverwaltung stellt sicher, dass die einen Strassen und Plätze nutzen können, ohne die anderen zu belasten. Eine wichtige Massnahme zur Effizienzerhöhung wurde bereits umgesetzt: Das digitalisierte Bewilligungsverfahren hat entscheidend zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz und -geschwindigkeit beigetragen. Dennoch bedingen die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Interessensgruppierungen, dass oft mehrere Fachstellen begrüsst und gewisse Auflagen erteilt werden müssen. Dies lässt das Bewilligungsverfahren manchmal schwerfällig erscheinen, ist aber wichtig für Sicherheit und Nachtruhe, für Gleichbehandlung sowie ein gutes Mit- und Nebeneinander im intensiv genutzten öffentlichen Raum. Für eine positive Erfahrung zwischen Gesuchstellenden und Bewilligungsbehörde ist gesorgt, wenn der Austausch mit der Leitbehörde konsequent geführt und bei Unklarheiten umgehend nachgefragt wird. Anzumerken ist zudem, dass

jegliche durch die Legislative beschlossene regulatorische Änderungen, die den öffentlichen Raum betreffen, unmittelbare Auswirkungen auf die Bewilligungsverfahren haben. Wenn die bürokratischen Auswirkungen bei der Erschaffung neuer Regulatorien mitberücksichtigt werden, kann auch das Parlament zur Erhöhung der Verfahrenseffizienz und -geschwindigkeit beitragen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin